

lierte Aussagen nicht als Beweismittel (Aufzeichnungen) verwendet werden, weil damit der Sinn dieser gesetzlichen Regelung umgangen und das Zeugnisverweigerungsrecht durchbrochen werden würde.

Die Bestimmungen des § 26 StPO schützen einerseits besondere Beziehungen und Vertrauensverhältnisse innerhalb der sozialistischen Familie in gesellschaftlich vertretbarem Rahmen und sichern andererseits die Wahrheit der Zeugenaussagen. Die Entscheidung des Zeugen, gegen einen der genannten Familienangehörigen auszusagen und damit möglicherweise zu dessen Verurteilung beizutragen, führt die betreffenden Zeugen in besondere Konfliktsituationen, weil — insbesondere im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe — die gesamte Familie davon betroffen und unter Umständen sogar materiell benachteiligt sein kann. Wird der Zeuge in einer solchen Situation zu einer Aussage verpflichtet, so liegt die Möglichkeit nahe, daß er bewußt eine falsche Aussage macht, um den Angehörigen nicht zu belasten. Damit würde er selbst eine strafbare Handlung begehen. Das Aussageverweigerungsrecht eröffnet ihm die Möglichkeit, diesen Konflikt zu lösen.

Anders ist die Situation in den Fällen, in denen nach dem Strafgesetz eine *Anzeigepflicht* besteht (§ 26 Abs. 1 StPO). Erhält ein Angehöriger von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung einer in § 225 StGB genannten Straftat vor deren Beendigung glaubwürdig Kenntnis, so ist er zur Anzeige verpflichtet. Daraus ergibt sich, daß er zu dieser Straftat auch kein Aussageverweigerungsrecht als Zeuge hat, unabhängig davon, ob er die Straftat angezeigt hat oder nicht. Damit soll eine rechtzeitige staatliche Reaktion zur Verhinderung der in § 225 StGB angeführten Straftaten bzw. zur Abwendung des mit der Straftat beabsichtigten Erfolges ermöglicht werden. Anders verhält es sich, wenn der Zeuge erst *nach* Beendigung der Straftat von einer solchen strafbaren Handlung erfährt; In diesem Falle besteht keine Anzeigepflicht. Deshalb kann er hier ein Aussageverweigerungsrecht in Anspruch nehmen.

In ähnlicher Weise schützt § 27 Abs. 1 Ziff. 2 StPO das besondere Vertrauensverhältnis, das in Ausübung verschiedener Berufe entsteht und für diese notwendig ist. Hier gilt allerdings die Einschränkung, daß der genannte Personenkreis die Aussage nicht verweigern darf, wenn er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit ist (§ 27 Abs. 2 StPO). Diese Verpflichtung kann nur derjenige aufheben, der vom jeweiligen Inhalt der Aussage betroffen ist (in der Regel der Beschuldigte oder Angeklagte selbst).

Das Gesetz fixiert auch absolut das Recht des Geistlichen, die Aussage über das zu verweigern, was ihm bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut wurde oder bekannt geworden ist (§ 27 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

Das Vertrauensverhältnis zwischen den Abgeordneten und den Bürgern ist die unentbehrliche Grundlage des Zusammenwirkens zwischen den Volksvertretern und ihren Wählern. Darum sind die Abgeordneten der Volkskammer sowie die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Aussage zu verweigern (§ 27 Abs. 3 StPO i. Verb. mit Art. 60 Abs. 2 Verfassung bzw. mit § 18 Abs. 4 GöV).

Der Sicherung der Wahrheit und dem Schutz der Familienbeziehungen dient